

# AGB & Reisebedingungen

## Allgemeine AGB und Reisebedingungen für Abora-Gomera-Wandern

### Lieber Wandergast!

Wir von Abora-Gomera-Wandern als Reiseveranstalter möchten Sie an dieser Stelle über unsere Geschäfts- und Reisebedingungen informieren. Sie ergänzen die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 651a ff. BGB und die §§4 – 11 der BGB-Informationspflichten-Verordnung. Sie sind Bestandteil des zwischen Ihnen und uns geschlossenen Reisevertrages.

### § 1

#### Abschluss des Reisevertrages

- (1) Mit der Anmeldung bietet der Reisende dem Reiseveranstalter Abora-Gomera-Wandern den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an.
- (2) Die Anmeldung kann mündlich, schriftlich oder in elektronischer Form (E-Mail, Internet) vorgenommen werden. Der anmeldende Reisende haftet für Verpflichtungen von allen weiteren in der Anmeldung mit aufgeführten Reisenden aus dem Reisevertrag, sofern er eine entsprechende Verpflichtung durch eine ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.
- (3) Ein Reisevertrag kommt mit der Annahme durch den Reiseveranstalter Abora-Gomera-Wandern zustande. Die Annahme durch Abora-Gomera-Wandern bedarf keiner besonderen Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird Abora-Gomera-Wandern dem Reisenden eine schriftliche Reisebestätigung mit dem Reisesicherungsschein übersenden.
- (4) Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot von Abora-Gomera-Wandern vor, an das Abora-Gomera-Wandern für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Reisevertrag kommt dann auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Reisende innerhalb dieser Frist die Annahme erklärt. Die Annahme kann der Reisende ausdrücklich oder durch schlüssige Erklärung, wie z. B. durch Anzahlung, Restzahlung oder Reiseantritt, erklären.

### § 2

#### DEFINITIONEN

- (1) Reisende im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, die mit Abora-Gomera-Wandern in Geschäftsbeziehung treten, ohne dass dies ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.
- (2) Unternehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche und juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit mit Abora-Gomera-Wandern in eine Geschäftsbeziehung treten.
- (3) Veranstalter im Sinne dieser Geschäftsbedingungen ist Abora-Gomera-Wandern.

### § 3

#### **Bezahlung**

(1) Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise dürfen nur gegen Aushändigung des Sicherungsscheins im Sinne von § 651 k Abs. 3 BGB erfolgen. Eine Anzahlung der Reise wird nach Erhalt der Reisebestätigung und des Reisesicherungsscheines in Höhe von 20% der Gesamtreisekosten sofort fällig. Die Anzahlung ist auf das unten genannte Geschäftskonto von Abora-Gomera-Wandern zu leisten und wird auf den Gesamtreisepreis angerechnet.

(2) Die Restzahlung auf den Reisepreis ist, soweit der Sicherungsschein ausgehändigt ist und nichts anderes im Einzelfall vereinbart wurde, 28 Tage vor Reiseantritt fällig und zu leisten, wenn feststeht, dass die Reise durchgeführt wird und nicht von Abora-Gomera-Wandern nach § 8 abgesagt wird. Die Restzahlung muss unaufgefordert bei Abora-Gomera-Wandern eingegangen sein. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist deren Gutschrift auf dem Konto bei Abora-Gomera-Wandern.

(3) Bei kurzfristigen Anmeldungen kürzer als 28 Tage vor Reisebeginn ist der Gesamtreisepreis unverzüglich nach Erhalt des Sicherungsscheines fällig und an Abora-Gomera-Wandern zu entrichten.

(4) Eine Nichtleistung von Anzahlung und/oder der Restzahlung hat keine Auswirkung auf die Wirksamkeit des Reisevertrages. Soweit Abora-Gomera-Wandern zur Erbringung der Leistung bereit und in der Lage ist besteht ohne vollständige Zahlung des Reisepreises kein Anspruch auf die Reiseleistung. Hiervon ausgenommen sind gesetzliche oder vertragliche Zurückbehaltungsrechte des Reisenden.

(5) Ist der Reisepreis trotz Fälligkeit und einer von Abora-Gomera-Wandern gesetzten Frist nicht gezahlt, so kann Abora-Gomera-Wandern das Durchführen der Reise ablehnen und den Reisenden mit Rücktrittskosten nach § 5 belasten. Die Nichtzahlung gilt nicht als Abmeldung. Der Anmeldende haftet somit für Schäden zum Beispiel Ansprüche von Gastbetrieben, die durch Nichtzahlung entstehen.

### § 4

#### **Leistungen**

(1) Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen im Prospekt und/oder aus dem Internetportal und aus den Reisebeschreibungen von Abora-Gomera-Wandern und den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Die in dem Prospekt oder auf der Internetseite enthaltenen Angaben sind für Abora-Gomera-Wandern bindend.

(2) Abora-Gomera-Wandern behält sich ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsabschluss eine Änderung der Leistungsbeschreibungen zu erklären, über die der Reisende vor der Buchung informiert wird.

(3) Wird auf Wunsch des Reisenden ein individueller Reiseverlauf zusammengestellt, so folgt die Leistungsverpflichtung ausschließlich aus dem entsprechenden konkreten Angebot an den Reisenden und der jeweiligen Anmeldungsbestätigung.

(4) Bei der Buchung wird ein halbes Doppelzimmer gebucht. Es kann keine Garantie für die Möglichkeit einer Einzelzimmerbuchung gegeben werden, es sei denn, das entsprechende schriftliche Vereinbarungen bei der Buchung getroffen worden sind.

(5) Bei wetterbedingten Ausfällen von Wandertagen (Starkregen, Sturm, Gewitter, Unpassierbarkeit der Wege) besteht kein Anspruch auf Ersatz. Änderungen des Programms bestimmt allein der Reiseleiter.

## § 5

### **Rücktritt durch den Reisenden, Storno, Umbuchungen, Ersatzpersonen**

(1) Der Reisende kann bis Reisebeginn jederzeit durch Erklärung gegenüber Abora-Gomera-Wandern vom Reisevertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei Abora-Gomera-Wandern. Dem Reisenden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

(2) Für den Fall des Rücktritts durch den Reisenden stehen Abora-Gomera-Wandern unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und möglicher anderweitiger Verwendung der Reiseleistungen pauschale Entschädigungen zu.

(3) Hierfür sind folgende Sätze maßgeblich, die nach dem Eingang der Rücktrittserklärung bei Abora-Gomera-Wandern gelten:

Bei langfristigen Annullierungen bis 31 Tage vor Reisebeginn wird eine Stornogebühr von 20% des Reisepreises pro Person berechnet.

Bei kurzfristigen Annullierungen gelten pro Person nachfolgende Gebührensätze:

30. – 22. Tag vor Reisebeginn: 30% des Reisepreises

21. – 15. Tag vor Reisebeginn: 50% des Reisepreises

14. – 08. Tag vor Reisebeginn: 70% des Reisepreises

ab 07. Tag vor Reisebeginn und im Falle des Nichtantritts: 90% des Reisepreises

(4) Dem Reisenden ist es gestattet, Abora-Gomera-Wandern nachzuweisen, dass ihm tatsächlich keine oder geringere Kosten als die geltend gemachte Kostenpauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Reisende nur zur Bezahlung der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet.

(5) Abora-Gomera-Wandern behält sich das Recht vor, im Einzelfall eine höhere Entschädigung, entsprechend seiner entstandenen, dem Reisenden gegenüber konkret zu beziffernden und zu belegender Kosten in Rechnung zu stellen.

(6) Ein Rechtsanspruch auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, der Unterkunft und der Verpflegungsart (Umbuchung) besteht nicht. Werden auf Wunsch des Reisenden nach Vertragsschluss Umbuchungen vorgenommen so erhebt Abora-Gomera-Wandern bis 28 Tage vor Reisebeginn ein Umbuchungsentgelt von 50,00 EUR je Änderungsvorgang.

Umbuchungswünsche, die nach Ablauf dieser Frist erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu den vorstehenden Bedingungen und gleichzeitiger Neuanschließung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringe Kosten verursachen.

(7) Sollte der Reisende die Reise nicht antreten können, besteht die Möglichkeit, bis zum Reisebeginn eine Ersatzperson zu stellen, die an seiner Stelle in die Rechte und Pflichten aus dem

Reisevertrag eintritt. Der Reisende hat die Ersatzperson dem Reiseveranstalter zuvor mitzuteilen. Der Reiseveranstalter behält sich vor, diese Person abzulehnen, sofern sie den besonderen Erfordernissen der Reise nicht entspricht, ihre Einbeziehung aus organisatorischen Gründen nicht möglich ist oder ihrer Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Die in den Vertrag eintretende Ersatzperson und der ursprüngliche Reisende haften gegenüber dem Reiseveranstalter für den Reisepreis und als Gesamtschuldner für sämtliche durch den Eintritt der Ersatzperson entstehenden Mehrkosten.

## **§ 6**

### **Versicherung**

Abora-Gomera-Wandern empfiehlt den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie eine Auslandskrankenversicherung mit Übernahme der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit. Der Reisende ist für seinen Versicherungsschutz selbst verantwortlich.

## **§ 7**

### **Erstattung nicht in Anspruch genommener Leistungen**

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so wird sich Abora-Gomera-Wandern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um eine unerhebliche Leistung handelt oder wenn einer Erstattung rechtliche oder behördliche Regelungen entgegenstehen.

## **§ 8**

### **Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter**

Abora-Gomera-Wandern kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen. In diesem Fall behält Abora-Gomera-Wandern den Anspruch auf den Reisepreis, muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der von Leistungsträgern gutgeschriebenen Beträge.

1. Falls der Reisende den Reisepreis nicht vertragsgemäß bezahlt.
2. Wenn die in der Reisebeschreibung ausgeschriebene Mindestteilnehmerzahl einer Reise nicht erreicht wird. Der Reisende erhält bis spätestens 4 Wochen vor Reiseantritt eine Rücktrittserklärung. Alle bisher gezahlten Beträge werden erstattet. Abora-Gomera-Wandern erstattet keine Fremdleistungen (z. B.: Flüge).
3. Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung von Abora-Gomera-Wandern nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Oder wenn der Reisende den in der jeweiligen Reisebeschreibung genannten Anforderungen nicht gewachsen ist, ist die Reiseleitung berechtigt den Reisenden vom Programm auszuschließen. Die örtlich Bevollmächtigten von Abora-Gomera-Wandern sind in diesen Fällen bevollmächtigt, die Rechte von Abora-Gomera-Wandern wahrzunehmen. Eventuell entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Reisenden.

## § 9

### **Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände**

Wird die Reise infolge einer bei Vertragsschluss nicht voraussehbaren höheren Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so kann sowohl Abora-Gomera-Wandern als auch der Reisende den Reisevertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der Reiseveranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Reisenden zurückzubefördern. Entstehende Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen jedoch fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

## § 10

### **Obliegenheiten und Kündigung des Reisenden, Gewährleistung, Ausschluss von Ansprüchen, Verjährung**

(1) Für den Fall, dass die Reise nicht vertragsgemäß erbracht wird, kann der Reisende Abhilfe verlangen. Abora-Gomera-Wandern kann die Abhilfe verweigern, wenn diese einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Abora-Gomera-Wandern kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung erbringt. Auftretende Mängel sind stets unverzüglich der örtlichen Reiseleitung oder unter der unten genannten Adresse/Telefonnummer anzuzeigen.

(2) Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet Abora-Gomera-Wandern innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag kündigen, wobei eine schriftliche Erklärung empfohlen wird.

(3) Abora-Gomera-Wandern informiert über die Pflicht des Reisenden, einen aufgetretenen Mangel unverzüglich anzuzeigen, sowie darüber, dass vor der Kündigung des Reisevertrages (§ 651 e BGB) eine angemessene Frist zur Abhilfe-Leistung zu setzen ist, wenn die Abhilfe nicht unmöglich ist oder von Abora-Gomera-Wandern verweigert wird, oder wenn die sofortige Kündigung durch ein besonderes Interesse gerechtfertigt ist. Der Reisende schuldet Abora-Gomera-Wandern den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenen Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.

(4) Bei Vorliegen einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise (Mangel), kann der Reisende unbeschadet der Herabsetzung des Reisepreises (Minderung) oder der Kündigung Schadensersatz verlangen, es sei denn, der Mangel beruht auf einem Umstand, den Abora-Gomera-Wandern nicht zu vertreten hat.

(5) Reisevertragliche Gewährleistungsansprüche des Reisenden nach §§ 651 c – 651 f BGB gegenüber Abora-Gomera-Wandern verjähren nach zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Schweben zwischen dem Reisenden und dem Abora-Gomera-Wandern Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden

Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Reisende oder Abora-Gomera-Wandern die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

## **§ 11**

### **Mitwirkungspflicht**

Der Reisende ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Schadensminderungspflicht mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder möglichst gering zu halten. Insbesondere ist der Reisende verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu bringen. Unterlässt es der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

## **§ 12**

### **Haftung des Reiseveranstalters und Haftungsbegrenzung**

**(1)** Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters Abora-Gomera-Wandern für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist pro Reise und Reisenden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

**a)** soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder

**b)** soweit Abora-Gomera-Wandern für einen Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

**(2)** Für alle gegen Abora-Gomera-Wandern gerichteten deliktischen Schadensersatzansprüche, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet Abora-Gomera-Wandern bei Sachschäden bis zur Höhe des dreifachen Reisepreises dieser Summe.

**(3)** Die oben genannten Haftungsbeschränkungen gegen Abora-Gomera-Wandern sind insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die vom Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, einen Anspruch auf Schadenersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Bedingungen ausgeschlossen sind, darf sich Abora-Gomera-Wandern gegenüber dem Reisenden hierauf berufen.

**(4)** Abora-Gomera-Wandern haftet nicht für jegliche Form von Schäden die durch Fremdleistungen entstehen.

## **§ 13**

### **Pass-, Visa-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften**

**(1)** Abora-Gomera-Wandern informiert den Reisenden über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt. Hierbei wird vorausgesetzt dass der Reisende Staatsbürger der Bundesrepublik Deutschland ist. Andere Umstände können hierbei in der Person des Reisenden nicht berücksichtigt werden, außer sie wurden Abora-Gomera-Wandern ausdrücklich mitgeteilt. Es besteht die Möglichkeit für andere Staatsangehörige sich bei den jeweiligen Konsulaten zu informieren.

**(2)** Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften und Bestimmungen selbst verantwortlich. Sämtliche Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser

Vorschriften entstehen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen, Abora-Gomera-Wandern hat seine Hinweispflichten verschuldet nicht erfüllt.

(3) Über die Zoll- und Devisenvorschriften hat sich der Reisende selbst zu informieren.

## **§ 14**

### **Leistungs- und Preisänderungen nach Vertragsschluss**

(1) Abweichungen wesentlicher Reiseleistungen die nach Vertragsschluss notwendig werden und von Abora-Gomera-Wandern nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, wenn der Gesamtablauf der Reise nicht gefährdet wird.

(2) Im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reieleistung kann der Reisende unentgeltlich vom Reisevertrag zurücktreten.

(3) Falls eine Preisänderung eingetreten ist, die von Abora-Gomera-Wandern wider Treu und Glauben herbeigeführt wurde, ist Abora-Gomera-Wandern verpflichtet diese unter Angabe von Gründen unverzüglich mitzuteilen, sofern dieses zeitlich und technisch möglich ist.

(4) Eine Erhöhung des Reisepreises ist jedoch nur zulässig, wenn die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss für Abora-Gomera-Wandern nicht vorhersehbar waren. Für Verträge vor dem 01.07.2018 müssen zusätzlich zwischen Vertragsschluß und Reiseternin 4 Monate liegen.

(5) Der Reisende kann eine Senkung des Reisepreises verlangen, wenn er Abora-Gomera-Wandern nachweisen kann, das sich nachweislich nach Vertragsschluß Preise, Abgaben oder Wechselkurse geändert haben und dies zu niedrigeren Preisen bei Abora-Gomera-Wandern führt. Dies gilt nur für Verträge ab dem 01.07.2018. Der zuviel gezahlte Reisepreis wird von Abora-Gomera-Wandern erstattet.

(6) Im Fall einer nachträglichen Änderung des Reisepreises oder einer nachträglichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat Abora-Gomera-Wandern den Reisenden unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Dies muß ab dem 01.07.2018 klar verständlich und in hervorgehobener Weise durch eine Mitteilung durch einen dauerhaften Datenträger geschehen. Zum Beispiel E-Mail. Eine Preiserhöhung, die ab dem 20. Tag vor dem vereinbarten Reiseternin verlangt wird, ist unwirksam. Bei Preiserhöhungen um mehr als 5% (Ab dem 01.07.2018 sind es 8%) oder im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Reisende berechtigt, innerhalb von 10 Tagen, ohne Kosten vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise zu verlangen, wenn Abora-Gomera-Wandern in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus dem eigenen Reiseangebot anzubieten.

## **§ 15**

### **Anwendbares Recht, Teilunwirksamkeit, Gerichtsstand, Verbraucherstreitbeilegung und Sonstiges**

(1) Auf den Reisevertrag findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

(2) Eine Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

**(3)** Der Reiseveranstalter Abora-Gomera-Wandern kann an seinem Sitz verklagt werden. Der Reiseveranstalter kann den Reisenden an dessen Wohnsitz verklagen. In allen anderen Fällen gilt Bochum als Gerichtsstand.

**(4) Streitschlichtung**

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit:

<https://ec.europa.eu/consumers/odr>

Außergerichtliche Beschwerde- und Schlichtungsstelle Versicherungsombudsmann e. V.

Postfach 080632, 10006 Berlin

Telefon: 0800 3696000

E-Mail: [beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de)

Homepage: [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de)

Unsere E-Mailadresse: [info@abora-gomera-wandern.de](mailto:info@abora-gomera-wandern.de)

Wir sind nicht bereit oder verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

**(5)** Auskünfte und Angaben aller Art erfolgen nach bestem Gewissen, aber ohne Gewähr.

**Stand: Juni 2018**

**Reiseveranstalter:**

Abora-Gomera-Wandern

Inhaber Rene Bode

Trakehner Str.1a

44879 Bochum

Tel: +49 (0) 176 223 44 163

[info@abora-gomera-wandern.de](mailto:info@abora-gomera-wandern.de)

[www.abora-gomera-wandern.de](http://www.abora-gomera-wandern.de)

**Kontoverbindung**

Comdirect

IBAN: DE 68 2004 1144 0119 8118 00

BIC: COBADEHD044

Steuernummer: 350/5022/0844